



# EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

## DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du  
*Sitzung vom* **29. Mai 1996**

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Eggerberg vom 11. März 1996 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 24. November 1995 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes (BZR);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 21. Dezember 1994;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Eggerberg vom 24. November 1995, womit die genannte kommunale Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 1. Dezember 1995;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes des Departementes des Innern vom 22. Mai 1996, mit welcher die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 14. Mai 1996 samt bearbeitetem Pilotdossier der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichte Beschwerde gegen die Nutzungsplanung von Eggerberg in der heutigen Sitzung mit separatem Rechtsmittelentscheid behandelt wurde;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Eggerberg die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Eggerberg am 24. November 1995 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- 1.- a) Art. 65 BZR betreffend die bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird ersatzlos gestrichen, weil die einschlägigen Bestimmungen in Art. 24 RPG, in Art. 23, 24 und 25 RPV sowie in Art. 42 kRPG bzw. neu in Art. 31 des kantonalen Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG) enthalten sind.
  - b) Art. 76 BZR wird aus obgenanntem Grund ebenfalls gestrichen.
  - c) Im BZR ist hingegen ein Verweis auf die massgebenden Gesetzgebungen (RPG, RPV und kRPG bzw. BauG) für die bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone aufzunehmen.
  - d) Art. 46 BZR ist zu ergänzen mit:  
"... einbrennlackiertem Blech, matt und in dunkler Farbe gestattet."
- 2.- Die von der Gemeinde im obgenannten Sinn zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug dem Rechtsdienst des Departementes des Innern in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestemmt werden.

pelt (Homologationsvermerk) werden können.

Siegelgebühr: Fr. 75.--

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER:

7 Ausz. DI *à notifier par le Département*  
1 Ausz. Finanzinsp.

*H. Hen*

